



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: 30. Mai 2014
Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
31.21.06.15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm

Sehr geehrter Herr Stobbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.01.2014 haben Sie die vom Rat der Stadt Schwelm beschlossene Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013, genehmige ich die in der Ratssitzung am 12.12.2013 beschlossene Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080
17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Bürgermeister der Stadt Schwelm bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15.04.2015 mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



Begründung

Seite 3 von 16

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Schwelm braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 10.02.2014 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2014 die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Erlass der Haushaltssatzung nahezu erfüllt wurden. Die Vorlagefrist zum 01.12.2013 wurde allerdings **erneut** nicht eingehalten. Ich halte die Vorlage künftiger Fortschreibungen gem. der Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes bis zum 01. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres für unerlässlich. Weiter ist hinsichtlich der formellen Voraussetzungen das Fehlen der Schlussbilanz des Jahres 2012 zu bemerken. Wenngleich dieser Mangel aufgrund der besonderen Situation der Stadt Schwelm, die sich bzgl. der Aufstellung bzw. Feststellung der fehlenden Jahresabschlüsse am seitens des Rates der Stadt Schwelm beschlossenen Zeitplan zu orientieren hat, nicht bemängelt wird, möchte ich dennoch bemerken, dass nach Feststellung der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 bis dato eine Weiterentwicklung nicht zu erkennen ist. Gleichwohl gehe ich derzeit davon aus, dass der Rat der Stadt Schwelm die Jahresabschlüsse 2011 (einschl. des bestätigten Entwurfs 2010 als Anlage) und 2012 bis zum 30.09.2014 feststellt und diese zusammen mit der aufgestellten und seitens des Bürgermeisters bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses 2013 fristgerecht vorlegt werden. Ich weise darauf hin, dass die Auszahlung der Konsolidierungshilfe am



01.10.2014 nur unter Einhaltung dieser Vorgaben erfolgen kann. Zudem ist gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12. Mai 2014 die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung auf jeden Fall zurückzustellen, sofern der festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 noch nicht vorliegt.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbstständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird erreicht. Eine Überschuldungssituation wird nach Ihrer Planung nicht eintreten. Anhaltspunkte, dass mögliche Konsolidierungsbeiträge etwaiger verselbstständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor. Die Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltsatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Haushalts- und Finanzplanung wurden bis 2016 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung der Grundsteuererträge liegt aufgrund örtlicher Besonderheiten bis 2017 deutlich unterhalb der Orientierungsdaten, die Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer ab dem Jahr 2015 sollen auf-



grund örtlicher Besonderheiten oberhalb dieser Vorgaben liegen. Ihre Planung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2015 erscheint unter Berücksichtigung Ihrer dargestellten Steuererträge moderat.

Für Ihre Planung der Aufwendungen der Kreisumlage haben Sie sich korrekterweise eng an den Planungen des Ennepe-Ruhr-Kreises orientiert. Darüber hinaus jedoch wurden lt. Vorbericht zum Haushaltsplan „Verbesserungen durch Steuerentlastungen bzw. Entlastungen durch den Bund eingerechnet“, ohne die zur Anerkennung dieser „Entlastungen“ erforderliche Konkretisierung darzulegen. In Anbetracht Ihrer insgesamt vorsichtigen Ertragsplanung werden die Bedenken bzgl. Ihrer Planung der Kreisumlage ab dem Jahr 2016 zurückgestellt. Eine Anpassung ist allerdings im Zuge der Fortschreibung 2015 vorzunehmen.

Für den Zeitraum ab 2018 wurden die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07. März 2013 berücksichtigt. Bei der Ertragsart „Sonstige Steuern“ wurde aufgrund örtlicher Besonderheiten ohne Wachstumsrate geplant.

Die Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm umfasst 25 einzelne Maßnahmen, für die ein Konsolidierungspotential ausgewiesen wird und die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen. Im Zuge der Fortschreibung 2014 wurden 3 Maßnahmen neu in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen. Gleichzeitig sind 2 Potentiale entfallen.

Die Fortschreibung sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 2,2 Mio. Euro für das Jahr 2014 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 7,9 Mio. Euro. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:



Haus- halts- jahr	Jahresergeb- nis ohne Kon- solidierungs- beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2014 in Euro	Konsolidie- rungshilfe nach dem Stärkungs- paktgesetz in Euro	Jahresergeb- nis mit Konso- lidierungsbei- trägen und -hilfe in Euro
2014	-12.777.419	2.196.250	3.207.726	-7.373.443
2015	-13.027.657	3.361.250	3.207.726	-6.458.681
2016	-10.481.524	7.295.150	3.207.726	21.352
2017	-9.926.696	7.490.750	2.502.000	66.054
2018	-9.466.153	7.713.550	1.828.300	75.697
2019	-8.482.811	7.372.150	1.186.800	76.139
2020	-7.570.780	7.419.550	577.300	426.070
2021	-7.448.246	7.897.100	0	448.854

Seite 6 von 16

Die Tabelle verdeutlicht, dass auch die Fortschreibung 2014 des Haushaltsanierungsplans – trotz meines deutlichen Hinweises im Rahmen der Genehmigung des Vorjahres – das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen Schritten i. S. d. § 6 Abs 2 Zf. 1 des Stärkungspaktgesetzes erneut nicht darstellt. Ihre Planung sowohl der Konsolidierungsbeiträge als auch der Jahresergebnisse ist weiterhin geprägt durch einen erheblichen Schritt im Jahr 2016. Das Gesamtkonsolidierungsvolumen bis zum Jahr 2021 bleibt gem. der Fortschreibung 2014 im Vergleich zum Vorjahr bei rd. 50 Mio. Euro nahezu unverändert. Die Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2014 und 2015 sind um rd. 800 T Euro planerisch angestiegen. Meiner Maßgabe, die Gleichmäßigkeit der zum Erreichen des Haushaltsausgleichs vorgesehenen Schritte darzu-



stellen, sind Sie lediglich in unzureichender Form nachgekommen. Dennoch stimme ich im Zuge dieser Genehmigung **letztmalig** dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in nicht gleichmäßigen jährlichen Schritten zu. Allerdings ist die Vorgabe der „Gleichmäßigkeit“ in der nächsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans zwingend umzusetzen und bereits mit der Vorlage der Entwurfsfassung darzulegen. Eine Genehmigung der Fortschreibung 2015 kann nur erfolgen, wenn die Gleichmäßigkeit dargestellt ist.

Seite 7 von 16

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihre Planungen der Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2021 seit dem Beschluss über den Haushaltssanierungsplan im Jahr 2012 auf:

Haus- halts- jahr	Jahresergeb- nis nach dem HSP 2012 in Euro	Jahresergeb- nis nach dem HSP 2013 in Euro	Jahresergeb- nis nach dem HSP 2014 in Euro
2014	-2.491.312	-6.065.513	-7.373.443
2015	-185.925	-5.044.876	-6.458.681
2016	923	27.180	21.352
2017	224.429	92.209	66.054
2018	280.481	30.384	75.697
2019	427.491	383.484	76.139
2020	2.077.256	261.568	426.070
2021	2.560.545	11.293	448.854

Ergänzend zu meinen vg. Ausführungen betrachte ich auch die in dieser Tabelle ersichtliche Entwicklung der planerischen Jahresergebnisse kri-



tisch. So sind die Planungen für die Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2012 durch stetig ansteigende Defizite gekennzeichnet, die Planungen der Jahre 2016 bis 2021 durch deutlich verringerte Überschüsse. Insgesamt weist die Fortschreibung 2014 eine massive Verschlechterung aus. Ihre Planung des Jahres 2012 hat eine Erhöhung des Eigenkapitals der Stadt Schwelm um rd. 2,9 Mio. Euro aufgrund der Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2021 vorgesehen, Ihre Planung des Jahres 2014 würde zu einer Reduzierung des Eigenkapitals im gleichen Zeitraum um rd. 12,7 Mio. Euro führen. Das Eigenkapital beträgt gem. Übersicht über die Eigenkapitalentwicklung – unter Einbeziehung der voraussichtlichen Ergebnisverbesserungen der Jahre 2012 und 2013 - zum 31.12.2013 voraussichtlich rd. 14,5 Mio. Euro und würde planerisch auf rd. 670 T Euro zum 31.12.2015 reduziert, bevor es auf rd. 1,8 Mio. Euro zum 31.12.2021 erhöht werden könnte. Der Eintritt in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung könnte somit weiterhin vermieden werden, das Eigenkapital verbliebe jedoch auf einem niedrigen Niveau und unterläge somit dauerhaft einem hohen Risiko der Überschuldung im Falle unvorhergesehener Defizite. Bei dieser Betrachtung der Eigenkapitalentwicklung sind mögliche Auswirkungen einer Neubewertung des Infrastrukturvermögens unberücksichtigt geblieben.

Ich verkenne nicht, dass auch äußere Faktoren zu dieser planerischen Verschlechterung geführt haben. Dennoch ist die Stadt Schwelm gehalten, frühzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung zu treffen, um das Erreichen der Ziele des Stärkungspaktgesetzes zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund halte ich eine Verringerung des Defizits des Jahres 2015 mit der nächsten Fortschreibung für zwingend notwendig.

Die Haushaltsausführung der Jahre 2012 und 2013 ist anhand der bisher vorliegenden Angaben insgesamt positiv zu bewerten. Neben deutlichen Verbesserungen von rd. 4 Mio. Euro in beiden Jahren gegenüber der jeweiligen Planung im Gesamthaushalt konnten Sie gem. Ihrer Um-



setzungsberichte zum Haushaltssanierungsplan auch das in diesen Jahren vorgesehene Konsolidierungspotential insgesamt realisieren. Die eingetretenen Verbesserungen beruhen vorrangig auf höheren Gewerbesteuererträgen. Der Bestand an Liquiditätskrediten konnte von 2011 bis 2013 leicht reduziert werden, allerdings steht dem Abbau im Jahr 2012 eine neuerliche Zunahme im Jahr 2013 gegenüber.

Im Folgenden möchte ich auf einzelne Konsolidierungsmaßnahmen näher eingehen:

Die Umsetzung der mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 beschlossenen Maßnahmen gibt bislang keinen Anlass zu Bedenken. Die mit der Erhöhung der Hebesätze anvisierten Mehrerträge konnten bislang erreicht werden, bzgl. der „Erhöhung Elternbeiträge“ haben Sie die erforderliche Kompensation dargelegt.

Allerdings haben Sie die „Hebesatzerhöhung Grundsteuer B“ im Zuge der Fortschreibung 2014 wiederum angepasst. Der mit der Fortschreibung 2013 beschlossene planerische Hebesatz von 680 % für die Jahre 2016 ff wurde mit der Fortschreibung 2014 auf 670 % reduziert. Damit einhergehend reduzieren sich das Konsolidierungsvolumen und der Jahresüberschuss um rd. 90 T Euro/Jahr. Diese Reduzierung des Hebesatzes zum jetzigen Zeitpunkt erscheint äußerst bedenklich. Wenngleich das Interesse der Stadt Schwelm an einer Minimierung der Steuerbelastung der Bevölkerung nachvollziehbar ist, stellt die Anpassung ein erhöhtes Risiko für die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans dar. Im Übrigen wurde bereits im Jahr 2013 eine beschlossene Erhöhung der Grundsteuer B (für das Jahr 2015) zurückgenommen. Die Vorgehensweise trägt u. a. zu der o.g. dargestellten negativen Entwicklung der planerischen Jahresergebnisse bei.

Während das vergleichsweise sichere Potential der Grundsteuererträge reduziert wird, enthält der Haushaltssanierungsplan weiterhin Maßnah-



men bzw. Potentiale, deren erstmalige Umsetzung noch bevorsteht und deren Potentiale weitaus risikoreicher erscheinen.

Dies gilt insbesondere für die Maßnahme „Umsetzung Orgauntersuchung“, die nach Beschlussfassung im Jahr 2013 erstmals im Jahr 2014 mit einem Einsparvolumen von 250 T Euro, das ab dem Jahr 2016 auf 400 T Euro ansteigen soll, beschlossen wurde. Im Vorjahr habe ich auf die umgehende Aufstellung eines Konzeptes hingewiesen. Dieses konnte bislang nicht für das gesamte vorgesehene Konsolidierungsvolumen vorgelegt werden. Lediglich für ein Volumen von 90 T Euro konnten Sie eine Weiterentwicklung der Maßnahme darlegen. Die vollumfängliche Realisierung des anvisierten Einsparpotentials erscheint im Jahr 2014 nahezu ausgeschlossen. Angesichts des Umsetzungsstandes der Maßnahme sowie des auf 400 T Euro im Jahr 2016 ansteigenden Konsolidierungspotentials betrachte ich die Maßnahme äußerst kritisch. Sollte sich die Maßnahme nicht realisieren lassen, sind die gem. Stärkungspaktgesetz notwendigen Haushaltsausgleiche 2016ff in hohem Maße gefährdet. Der Umsetzungsstand der Maßnahme ist in allen zukünftigen Umsetzungsberichten detailliert zu erläutern. Eine Anerkennung der Maßnahme kann ab dem Jahr 2015 nur erfolgen, wenn sie hinreichend konkret beschrieben und nachvollziehbar im Haushaltsplan bei den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandsarten veranschlagt ist. Die bisherige „pauschale“ Veranschlagung im Haushalt unter Versorgungsaufwendungen wird im Rahmen der Fortschreibung 2014 letztmalig anerkannt. Sollte die Maßnahme nicht in voller Höhe realisierbar sein, ist eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans einschließlich der Darlegung einer Kompensation vorzunehmen.

Das mit der Fortschreibung 2013 i. H. v. 150 T Euro ab dem Jahr 2015 beschlossene Konsolidierungspotential der „Optimierung der Reinigung“ wurde auf 50 T Euro reduziert. Ich gehe davon aus, dass die Maßnahme den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde und die Einsparung ab dem Jahr 2015 erreicht werden kann.



Weiterhin haben Sie die „Erhöhung der Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS)“ beschlossen. Nach Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2013 prognostizieren Sie auch für das Jahr 2014 eine vollumfängliche Umsetzung i. H. v. 215 T Euro. Die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse der TBS haben Sie im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2014 vorgelegt. Das für die Jahre 2016 bis 2021 bislang mit 550 T Euro jährlich geplante Konsolidierungspotential der Maßnahme wurde mit der Fortschreibung 2014 für das Jahr 2016 um 150 T Euro auf 700 T Euro und für das Jahr 2021 um 250 T Euro auf 800 T Euro erhöht. Für das erhöhte Konsolidierungspotential bitte ich zur weiteren Anerkennung um Vorlage der Vorstandsbeschlüsse der TBS spätestens mit der Fortschreibung 2015.

Die „Neukonzeption der Schulstandorte“ wurde seit der Beschlussfassung über die Maßnahme im Jahr 2013 weiterentwickelt. Der Rat der Stadt Schwelm hat Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung der Schullandschaft getroffen, die Maßnahme wurde im Zuge der Fortschreibung 2014 konkretisiert. Die mit der Fortschreibung 2014 beschlossenen Einsparpotentiale werden anerkannt, wenngleich sich aufgrund der Komplexität der Maßnahme in der Haushaltsausführung naturgemäß Abweichungen von der Planung ergeben könnten. Insofern bitte ich um detaillierte und transparente Stellungnahmen zur Umsetzung und Fortentwicklung der Maßnahme sowie der tatsächlich erreichten Konsolidierungsvolumen in allen zukünftigen Umsetzungsberichten. Bitte nehmen Sie in den Berichten auch Stellung zur Umsetzung der geplanten Verkäufe der Schulgebäude. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Konsolidierungsmaßnahme weiterhin den aktuellen Entwicklungen anzupassen ist.

Die Verringerung der bilanziellen Abschreibungen aufgrund der „Anpassung des Infrastrukturvermögens“ wird korrekterweise nicht mehr als



Konsolidierungspotential ausgewiesen. Die finanziellen Auswirkungen in Form der ab dem Jahr 2014 um rd. 500 T Euro verringerten Abschreibungsaufwendungen sind allerdings weiterhin im Haushalt eingeplant. Mit Befremden habe ich festgestellt, dass die erforderliche Neubewertung des Infrastrukturvermögens, die im Rahmen einer rechtskonformen Haushaltsführung u. U. eine Reduzierung der jährlichen bilanziellen Abschreibungen nach sich ziehen könnte, offensichtlich nicht eingeleitet wurde. Sie gehen bereits im Jahr 2014 von einem erheblich reduzierten jährlichen Abschreibungsaufwand aus. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der Neubewertung spätestens im Jahresabschluss 2013, alternativ könnten verringerte Abschreibungsaufwendungen aus umfangreichen Veräußerungen des Infrastrukturvermögens resultieren. Ungeachtet des Ergebnisses für das Jahr 2014 stellt die Reduzierung des Abschreibungsaufwands ein erhebliches Risiko für die Haushaltsausgleiche der Jahre 2016 bis 2021 dar, sofern die notwendigen Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass eine nach Neubewertung des Infrastrukturvermögens notwendige außerplanmäßige Abschreibung zu einem Eintritt der Stadt Schwelm in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung führen würde. Im Falle eines Eintritts in die Überschuldung wäre die Stadt Schwelm gehalten, höhere Überschüsse zu erzielen, um die Rückkehr in eine rechtskonforme Haushaltswirtschaft zu erreichen. Sollte sich Ihre Planung hinsichtlich des verringerten Abschreibungsaufwands nicht realisieren lassen, sind Kompensationsmaßnahmen in beträchtlichem Ausmaß zum Erreichen der Haushaltsausgleiche herbeizuführen. Demzufolge wäre auch in diesem Fall der Beschluss weiterer Maßnahmen erforderlich.

Insofern halte ich es für unabdingbar, in allen zukünftigen Umsetzungsberichten bzgl. der vg. Problematik Stellung zu nehmen und insbesondere einen Zeitplan über die weiteren Schritte sowie eine zahlenmäßige Darstellung einer möglichen außerplanmäßigen Abschreibung vorzule-



gen. Der Haushaltsplan des Jahres 2015 ist entsprechend der weiteren Entwicklung anzupassen. Die Genehmigung zukünftiger Fortschreibungen setzt eine schlüssige Darstellung der bilanziellen Abschreibungen einschl. konkreter Ergebnisse der Neubewertung des Infrastrukturvermögens voraus.

Das Personalwirtschaftskonzept der Stadt Schwelm ist weiterhin im Haushaltssanierungsplan enthalten und wurde für das Jahr 2014 fortgeschrieben. Die Fortschreibung zeigt den Stellenabbau bis zum Jahr 2021 auf. Gegenüber der bisherigen Planung hat sich gem. der Fortschreibung 2014 eine Verschlechterung ergeben. Einerseits konnte die im Personalwirtschaftskonzept dargestellte planerische Fluktuation tatsächlich nicht umgesetzt werden, andererseits wurden jedoch auch neue Stellen geschaffen, die im bisherigen Personalwirtschaftskonzept nicht vorgesehen waren. Infolgedessen weist der Stellenplan der Stadt Schwelm für das Jahr 2014 rd. 258 und damit rd. 1 Stelle mehr als im Vorjahr aus. Allerdings sah das Personalwirtschaftskonzept des Jahres 2013 für das Jahr 2014 lediglich rd. 250 Stellen für 2014 vor. Diese Entwicklung setzt sich fort bis zum Jahr 2021. Nach Ihrer Planung des Jahres 2013 war ein Stellenabbau auf rd. 224 Stellen im Jahr 2021 vorgesehen war, nunmehr gehen Sie von rd. 234 Stellen im Jahr 2021 aus. Die Personalaufwendungen des Jahres 2014 betragen lt. Haushaltsplan rd. 14,6 Mio. Euro und liegen damit in Etwa im Bereich der Finanzplanung des Vorjahres, bis zum Jahr 2021 ergeben sich jedoch Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Planung von bis zu 600 T Euro jährlich. Die Gründe für die vgl. Verschlechterungen wurden plausibel dargelegt. Sie stellen weiterhin einen konstanten Rückgang der Personalaufwendungen von rd. 14,6 Mio. Euro im Jahr 2013 auf rd. 13,4 Mio. Euro im Jahr 2021 dar. Nichtsdestotrotz trägt auch die Entwicklung im Personalbereich zu der Verschlechterung im Gesamthaushalt bei.



Einige weitere Haushaltssanierungsmaßnahmen haben Sie im Zuge der Fortschreibung 2014 aufgrund der Erkenntnisse aus dem Verlauf des Jahres 2013 angepasst, die „Organisationsänderung in der Jugendhilfe“ konkretisiert und das Konsolidierungsvolumen der „Ertragssteigerung der Vergnügungssteuer“ von 20 T Euro auf 99 T Euro jährlich erhöht. Zudem wurden mit dem „Konsolidierungsbeitrag von verbundenen Unternehmen“, der „Reduzierung Niederschlagswasser“ und den „Senkungen Sachaufwand“ zusätzliche Maßnahmen beschlossen.

Insgesamt halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans trotz der aufgeführten Risiken für machbar und das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte für erreichbar. Diese Annahme wird gestützt durch den bisher insgesamt erfreulichen Verlauf der Haushaltsjahre 2012 und 2013. Angesichts der noch bevorstehenden erstmaligen Umsetzung vieler Maßnahmen sowie der sehr knappen Haushaltsausgleiche der Jahre 2016 bis 2019, die durch mögliche Defizite bei einer Vielzahl einzelner Konsolidierungsmaßnahmen, aber auch durch Änderungen der Rahmenbedingungen gefährdet sind, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass seitens der Stadt Schwelm weitere Kompensationsmaßnahmen zu beschließen sind.

Die Genehmigungsfähigkeit der Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans ist neben der Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2012 auch von der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Konsolidierungsschritte abhängig.

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspaktteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:



- am 31. Juli 2014 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2014),
- am 01. Dezember 2014 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2014) und
- am 15. April 2015 (mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2015 zusammen mit dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2014).

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte die jeweiligen Berichte unter Einhaltung der Fristen in der Form der bisher vorgelegten Berichte zu gestalten. Den Bericht zum 01.12.2014 bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses 2014 vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Schwelm viel Erfolg!



Rechtsmittelbelehrung

Seite 16 von 16

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) eingereicht werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Gerd Bollermann)
Regierungspräsident